



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
17/6062**

A17

Ursula Heinen-Esser

26.11.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
IV-6-4290

Bearbeitung: Dr. Gier  
Fabian.Gier@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-32  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

**Gefahr bei Starkregen für Tagebaue**  
Sitzung des AULNV am 1. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht „Gefahr bei Starkregen für Tagebaue“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 01.12.2021

Schriftlicher Bericht

**Gefahr bei Starkregen für Tagebaue**

Die Ereignisse in Blessem infolge der Hochwasserereignisse waren dramatisch. Infolge der Überschwemmung und der starken Hochwasserzuflüsse kam es zur Ausbildung eines Erosionsbereiches zwischen dem Tagebau Blessem, der Ortschaft und der Erft. Mehrere Gebäude rutschten vollständig ab, bei weiteren Gebäuden sind schwerwiegende statische Schäden entstanden. Um zukünftig vergleichbare Schadensereignisse zu vermeiden, ermittelt die Landesregierung Abbaustätten, im Bereich derer im Fall eines hochwasserbedingten Wasserzustroms ebenfalls eine Gefahr durch eine sich ausbildende rückschreitende Erosion bestehen könnte.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**1: In der oben genannten Drucksache<sup>1</sup> schreibt die Landesregierung zum einen: „Die Lage einzelner BSAB sowie eine mögliche Lage im regionalplanerischen Überschwemmungsbereich kann den Regionalplänen entnommen werden.“ Zum anderen heißt es weiter: „[...] Für die anderen übertägigen Rohstoffgewinnungsbetriebe wird derzeit eine Risikoanalyse und –bewertung vorbereitet.“ Plant die Landesregierung ein zentrales Register aller BSAB-Flächen respektive übertägigen Rohstoffgewinnungsbetrieben in Nordrhein-Westfalen zu erstellen – aufgeschlüsselt nach Standort und angewandter rechtlicher Grundlage der Abgrabung (Wasserrecht, Abtragungsgesetz, Bundesberggesetz) – aus welchem das Starkregen-Risikopotenzial der jeweiligen Fläche hervorgeht?**

**2: Wenn ja: Bis wann plant die Landesregierung die Fertigstellung eines solchen Registers?**

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung plant kein zentrales Register für Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung.

**3: Wenn nein: Wie plant die Landesregierung die Aufbereitung der erwähnten Risikoanalyse und –bewertung**

**4: Bis wann plant die Landesregierung die Fertigstellung der Risikoanalyse für die unter Bergaufsicht stehenden Tagebaue samt Ausarbeitung von gegebenenfalls nötigen Handlungsempfehlungen? (Siehe 17/15545, S. 4)**

---

<sup>1</sup> Drucksache 17/15545

## **5: Nach welchen Kriterien geht die Landesregierung vor, um das Risikopotenzial zu ermitteln?**

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet:

In Abhängigkeit vom Bodenschatz und seinen Eigenschaften sind die folgenden Behörden für die Zulassung und Aufsicht über Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung zuständig:

- Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde:  
Vorhaben zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen derer Aufsichtung und Gewinnung dem Bergrecht unterliegen (Bundesberggesetz).
- Untere und obere Wasserbehörden:  
Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die nicht dem Bergrecht unterliegen und mit der Herstellung eines Gewässers verbunden sind.
- Untere Naturschutzbehörden:  
Vorhaben, die nicht dem Bergrecht unterliegen, die nicht mit der Herstellung eines Gewässers verbunden sind und nach Abgrabungsgesetz NRW zuzulassen sind.

Das Vorgehen der Landesregierung zur Risikoabschätzung im Bereich von unter Bergaufsicht stehenden Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung ist bereits in der Landtags-Vorlage 17/5710 geschildert. Für die Risikoanalyse und -bewertung im Bereich unter Bergaufsicht betriebener Tagebaue in den entsprechenden Gebieten (vgl. Anlage 1 der Vorlage 17/5710) hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zunächst die betreffenden Unternehmen zur Vorlage einer ggf. mit Unterstützung durch Sachverständige zu erarbeitenden Gefährdungsbeurteilung bis zum 3. Dezember 2021 aufgefordert. Auf dieser Grundlage wird die Bezirksregierung Arnsberg prüfen, ob für eine umfassende Risikoanalyse und –bewertung weitere Erhebungen und Untersuchungen erforderlich sind und ob hierfür sowie für ggf. auszuarbeitende Handlungsempfehlungen andere sachverständige Stellen hinzugezogen werden müssen. Die weiteren Prüfschritte werden schnellstmöglich erfolgen.

Die Anzahl der Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung, die nicht dem Bergrecht unterliegen, liegt weit höher. Es sind dem MULNV und den oberen Wasserbehörden nur einige Vorhaben bekannt. Die gesamte Anzahl ist nur durch eine aufwendige Abfrage bei den unteren Behörden zu ermitteln, die in den Gebieten, die vom

Hochwasser 2021 betroffen sind, anderweitig beschäftigt sind. Es war auch davon auszugehen, dass eine solch hohe Anzahl von Vorhaben in überschwemmungsgefährdeten Bereichen liegt, dass eine zeitgleiche Gefährdungsbeurteilung für alle Vorhaben an der begrenzten Anzahl an geotechnischen Büros, die in der Lage sind eine derartige Beurteilung anfertigen zu können, scheitert.

Zunächst mussten also die entsprechenden Vorhaben ermittelt und in eine Reihenfolge entsprechend der möglichen Gefährdung gebracht werden. Entscheidende Richtschnur sowohl für die Ermittlung als auch die Reihung ist dabei die Gefahr einer rückschreitenden Erosion bei dem jeweiligen Vorhaben. Hierzu waren geeignete Prüfkriterien zu entwickeln.

In einem ersten Schritt wurde über die Daten des Abgrabungsmonitorings NRW eine Liste mit den Bereichen ermittelt, innerhalb derer sich die derzeit im Betrieb befindlichen Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung befinden. Die damit ermittelte Kulisserie von georeferenzierten Vorhaben ist dann mit Daten der Regionalplanung der Bezirksregierungen Betrieben namentlich zugeordnet worden.

Ergänzt wird aktuell die Liste um Abbaustätten, deren Betrieb bereits abgeschlossen ist. Die Grund hierfür ist, dass die Gefahr einer rückschreitenden Erosion bei Vorhaben unabhängig von deren Betriebszustand vorliegen kann.

In einem zweiten Schritt ist die Kulisserie der Vorhaben mit der überschwemmungsgefährdeten Fläche verschnitten worden, die bei der Ermittlung der Hochwassergefahrenkarten für die Risikogewässer zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinien ermittelt worden ist. Als Grundlage wurden hierbei die überschwemmungsgefährdeten Flächen herangezogen, die sich bei Abflüssen mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQextrem) einstellen. Für gewöhnlich wird für dieses HQextrem ein Abflussereignis angesetzt, das statistisch alle 1000 Jahre einmal auftritt. Ziel dieser Verschnidung war die Ermittlung der Vorhaben, bei denen die Gefahr einer rückschreitenden Erosion - wie bei der Kiesgrube Blessem - aufgrund deren Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich nicht auszuschließen ist. Grundvoraussetzung für eine rückschreitende Erosion ist ein ausreichend großer Wasserzustrom in eine tiefer liegende Hohlform (Tagebau / Seefläche), der nur durch ein über die Ufer getretenes Gewässer möglich ist. Dementsprechend ist die Verortung in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich essentiell für die Gefährdung.

In Konsequenz sind Vorhaben außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs nicht Teil der Kulisserie. Es wird davon ausgegangen, dass der für eine rückschreitende Erosion notwendige Wasserzustrom infolge eines singulären Starkregenereignisses und ohne, dass ein Gewässer über die Ufer tritt, nicht vorliegen kann.

Nach Vorlage der ersten Gefährdungsbeurteilungen (siehe unten, vierter Schritt) wird geprüft werden, ob in einem weiteren Schritt die Kulisse um überschwemmungsgefährdete Bereiche einer noch niedrigeren Wahrscheinlichkeit erweitert wird. Beim Hochwasser Juli 2021 lagen die Abflüsse in Teilen über den angesetzten HQextrem.

Auf Basis der so ermittelten Vorhaben ist in einem dritten Schritt die Reihung der Vorlage der Gefährdungsbeurteilung der einzelnen Vorhaben festzulegen. Hierzu sind nach bisheriger Diskussion mit den Wasserbehörden folgende Prüfkriterien festgelegt worden, die auf die Vorhaben angewendet wurden:

- Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet
- Abbautiefe
- die Entfernung der Wohnbebauung bzw. der Infrastruktur
- Rohstoffmaterial

Je nach Ausprägung des Prüfkriteriums und der damit einhergehenden abstrakten Gefahr einer rückschreitenden Erosion sind dem individuellen Vorhaben Punkte zugeteilt, wobei eine starke Ausprägung des Kriteriums eine höhere Punktzahl zu Folge hat. Die Ausprägung der Prüfkriterien selbst kann anhand vorliegender, georeferenzierender Informationen bewertet werden. Diese Daten wurden zusammen mit der Vorhabenskulisse in einem Dashboard hinterlegt. Sowohl die Auswahl der Prüfkriterien als auch die Bewertung des Ausprägungsgrads wurde mit den Bezirksregierungen abgestimmt. Entscheidend für die Reihung ist die aufsummierte Punktzahl der einzelnen Prüfkriterien. Zur verbesserten Handhabbarkeit werden die Vorhaben anhand der aufsummierten Punktzahl in drei Vorhabenskategorien eingeteilt, die den Rahmen vorgeben, in welcher zeitlichen Reihenfolge für die einzelnen Vorhaben eine Gefährdungsbeurteilung erarbeitet werden muss.

Die Methodik und der Umfang der erforderlichen Gefährdungsbeurteilung wird auch mit den Bergbehörden und dem Geologischen Dienst abgestimmt.

In einem vierten Schritt prüfen die zuständigen Behörden die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung und fordern ggfls. Unterlagen nach. Sollte sich bei einzelnen Vorhaben herausstellen, dass eine konkrete Gefahr vorliegt oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu regeln und zu treffen..

Auf den durch das MULNV durchgeführten Vorarbeiten aufbauend wird das MULNV die zuständigen Behörden auffordern,

- die Vorhabenliste zu überprüfen,

- anhand der vorgenommenen Vorhabenkategorisierung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Prioritätenliste zu erstellen,
- die Betreiber der ersten Priorität zur Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung aufzufordern. Hierfür wird eine Frist von 6 Wochen vorgesehen.
- innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Vorlage der Gefährdungsbeurteilung diese zu prüfen und ggfls. nachzufordern.
- zeitgleich die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung bei den Betreibern der nächsten Priorität aufzufordern.

Parallel wird das MULNV ein vergleichbares Dashboard mit allen Vertiefungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen erstellen lassen, um weitere Situationen zu ermitteln, in denen eine Gefährdungsabschätzung erforderlich sein könnte.

#### **6: *Gibt es dabei Unterschiede im Vorgehen der beiden beteiligten Ministerien?***

Beide Häuser stimmen sich über den Umfang der Gefährdungsbeurteilung und über die relevanten Kriterien ab. Ein Unterschied liegt zurzeit darin, dass bei 146 Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des MULNV eine parallele, zeitgleiche Gefährdungsbeurteilung wie für die 12 bergrechtlich zugelassenen Vorhaben in überschwemmungsgefährdeten Bereichen nicht möglich ist. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde die Betreiber der entsprechenden Vorhaben bereits frühzeitig zu einer Gefährdungsbeurteilung aufgefordert hat und sich aus der aktuellen Abstimmung der Prüfkriterien ggf. Nachsteuerungsbedarf ergeben kann. Die Bergbehörde wird daher nach Vorlage der Unterlagen durch die Betreiber auch den Bedarf hierfür prüfen. Die Umweltverwaltung wird bei der bevorstehenden Aufforderung der Betreiber bereits die abgestimmten Kriterien für den Umfang der Gefährdungsabschätzung vorgeben. Im Ergebnis ist damit sichergestellt, dass alle oberirdischen Bodenschatzgewinnungen denselben Prüfkriterien unterliegen.